

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, den Brand- und Katastrophenschutzinspektoren, den Führungskräften aus dem Landkreis Ahrweiler und unter Beteiligung der Basis durch die Online-Umfrage.

Die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz, besonders im Ahr-tal, im Juli 2021 hat gezeigt, dass der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz umfassend neu überarbeitet werden muss. Die Landesregierung ist aufgefordert, die notwendigen Schlüsse und Konsequenzen zu ziehen und schnellstmöglich umzusetzen. Dies soll in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Landkreise und kreisfreien Städte (Landrät:innen, Oberbürgermeister:innen sowie Brand- und Katastrophenschutzinspektor:innen (BKI)) erfolgen.

## 1. Grundlegender Regelungsbedarf im Brand- und Katastrophenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz

Um den Aufgabenträgern Handlungssicherheit zu geben und das rheinland-pfälzische System an den Stand der Technik in der Bundesrepublik anzupassen, muss auch in RLP der Begriff der Katastrophe definiert und explizit im Landesgesetz eingeführt werden.

## 2. Bedarfs-, sowie Alarm- und Einsatzplanung

Die zukünftige Ausrichtung des Katastrophenschutzes (Bedarfsplanung) sollte mittels Risikoanalysen erfolgen, die auf wissenschaftlichen Methoden beruhen. Bedarfs-, Alarm- und Einsatzpläne sind bereits auf Landesebene aufzustellen und dann in Folge einheitlich in den Landkreisen und kreisfreien Städten umzusetzen.

## 3. Einheiten im Katastrophenschutz – Facheinheiten des Landes

Die Landesfacheinheiten sind verbindlich in den Rahmenalarm- und Einsatzplänen zu verankern und damit ggf. auch in die der Kommunen und der Landkreise/kreisfreien Städte zu integrieren. Sie sollen in ihrem Aufgabengebiet die primären Einsatzeinheiten sein. Weitere Einheiten anderer (z.T. privater) Hilfsorganisationen können und sollen bei Bedarf hinzugezogen werden.

## Katastrophenschutzeinheiten der Landkreise und kreisfreien Städte

Zur Bewältigung von Katastrophen sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten einheitliche Katastrophenschutz-einheiten aufzustellen, wobei sich die Anzahl der Einheiten aus der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften ergibt. Die in den Katastrophenschutz-einheiten eingebundenen Fahrzeuge dürfen nicht in den Grundschatz der Gemeinden eingebunden sein, sondern stellen eine zusätzliche Reserve dar, die auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde unabhängig von der Vorhaltung der Gemeindefeuerwehren erfolgt.

## 4. Digitalisierung im Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorteile und Chancen der Digitalisierung müssen zukünftig stärker genutzt werden. Alarm- und Einsatzpläne, Katastrophenschutz-einheiten und Einsatzmittel sind in einem digitalen landesweiten Einsatzmittelverzeichnis zu erfassen. Für die Lageführung ist ebenfalls ein landesweit einheitliches digitales System einzuführen.

## 5. Fahrzeuge im Brand- und Katastrophenschutz

Großschadenslagen können nur dann schnell und umfassend bewältigt werden, wenn den Aufgabenträgern ausreichend Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel zur Verfügung stehen. Fahrzeuge im Katastrophenschutz müssen zukünftig erweiterten Anforderungen genügen (z.B. Geländegängigkeit, Wadfähigkeit) und dürfen nicht planerisch für den Grundschatz erforderlich sein.

## 6. Warnung der Bevölkerung

Eine zielgerichtete Warnung und Information der Bevölkerung kann nur erfolgreich sein, wenn alle vorhandenen Warnmittel in ausreichender Zahl vorhanden und untereinander vernetzt sind. Daher muss es ein einheitliches Warnsystem mind. auf Landesebene geben, das auch ein vom Land aufzubauendes bzw. zu finanzierendes Sirennennetz umfasst. Das Landesnetz muss selbstverständlich an das Modulare Warnsystem des Bundes angeschlossen werden.

## 7. Digitalfunk

Der Digitalfunk ist die Basis jeglicher Kommunikation im Brand- und Katastrophenschutz. Seine Funktionalität muss auch im Katastrophenfall gewährleistet sein.

## 8. Verwaltungsstäbe

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt muss, neben der operativ-taktisch tätigen Technischen Einsatzleitung, einen funktionierenden Verwaltungsstab aufstellen. Der Verwaltungsstab muss schichtfähig sein und regelmäßig üben. Hierzu ist es aber auch erforderlich, die LFKA entsprechend zu ertüchtigen.

## 9. Ausbildung im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz

Die Ausbildung im Bereich Katastrophen- und Bevölkerungsschutz muss intensiviert werden. Hierzu sind dringend weitere Ausbildungskapazitäten an der LFKA zu schaffen. Über die vorhandene Führungsausbildung hinaus ist ein weiterer Lehrgang „Führen im Bevölkerungsschutz“ anzubieten.

## 10. Mitgliedergewinnung

Um das Ehrenamt auch weiterhin attraktiv für alle Bürgerinnen und Bürger zu machen, ist zukünftig vermehrt in eine zielgruppengerichtete Mitgliederwerbung zu investieren. Anreize für eine langfristige ehrenamtliche Betätigung sind zu schaffen, z.B. in Form von Vergünstigungen oder Vorteilen bei Kranken-, Unfallversicherung sowie der Rentenversicherung.

